

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. September 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.12.2013

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-63/13

Zulassungsnummer:

Z-43.12-269

Geltungsdauer

vom: **4. Dezember 2013**

bis: **30. September 2016**

Antragsteller:

RIKA Innovative Ofentechnik GmbH

Müllerviertel 20
4563 MICHELDORF
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Scheitholz-kaminöfen mit den Bezeichnungen "Fox II", "TURA" und "TURA Rikatronic"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 19. September 2011. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-269

Seite 2 von 4 | 4. Dezember 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-269

Seite 3 von 4 | 4. Dezember 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen "FOX II" und "Tura" mit einer Nennwärmeleistung von 8 kW. Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{51x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹. Die Feuerstätte "Tura" kann optional auch mit einer automatischen Verbrennungsluftsteuerung ausgestattet werden, diese trägt die Bezeichnung "Rikatronic".

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist für die Einzelraumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlage ausgerüstet sind.

B Der Abschnitt 2.1 wird um den Prüfbericht Nr. PL-13021-P des Prüflabor für Feuerungsanlagen am Institut für Verfahrenstechnik, Umwelttechnik und Technische Biowissenschaften der TU Wien ergänzt.

C Die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids ergänzen die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19.09.2011.

D Der Abschnitt 2.1, vierter Absatz, wird um folgende Sätze ergänzt:

Die Feuerstätte "Tura" kann optional auch mit einer automatischen Verbrennungsluftsteuerung ausgestattet werden. Diese trägt die Bezeichnung "Rikatronic" und regelt in Abhängigkeit der Brennraumtemperatur elektronisch die Klappenstellung der Verbrennungsluft. Darüber hinaus wird mittels LED-Anzeige, welche unterhalb der Feuerraumtür angeordnet ist, der optimale Zeitpunkt für eine weitere Brennstoffauflage signalisiert.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – Juni 2012 -
Typ FC_{51x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-269

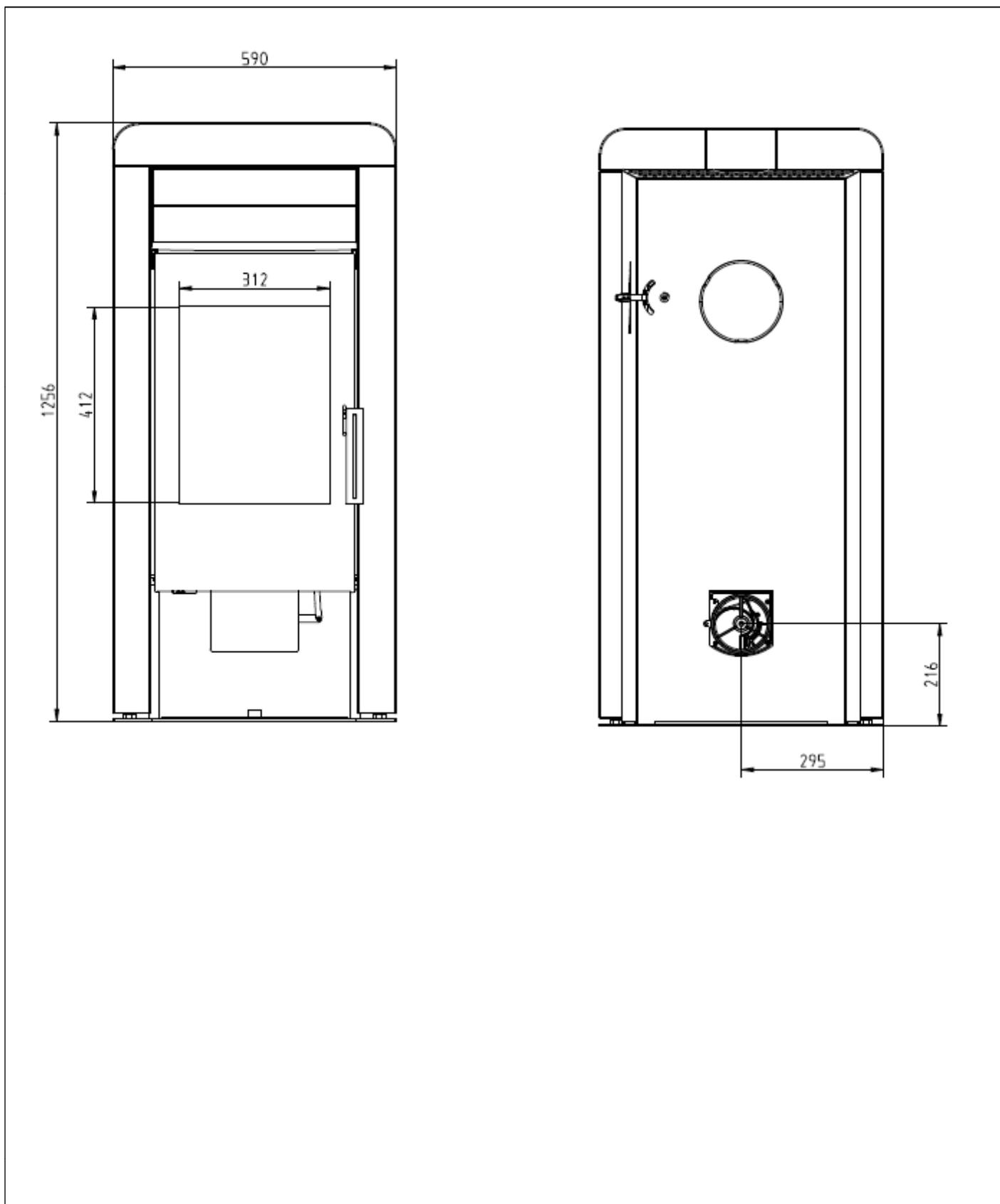
Seite 4 von 4 | 4. Dezember 2013

E Im Abschnitt 2.1 erhält im letzten Absatz der erste Satz folgende Fassung:

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

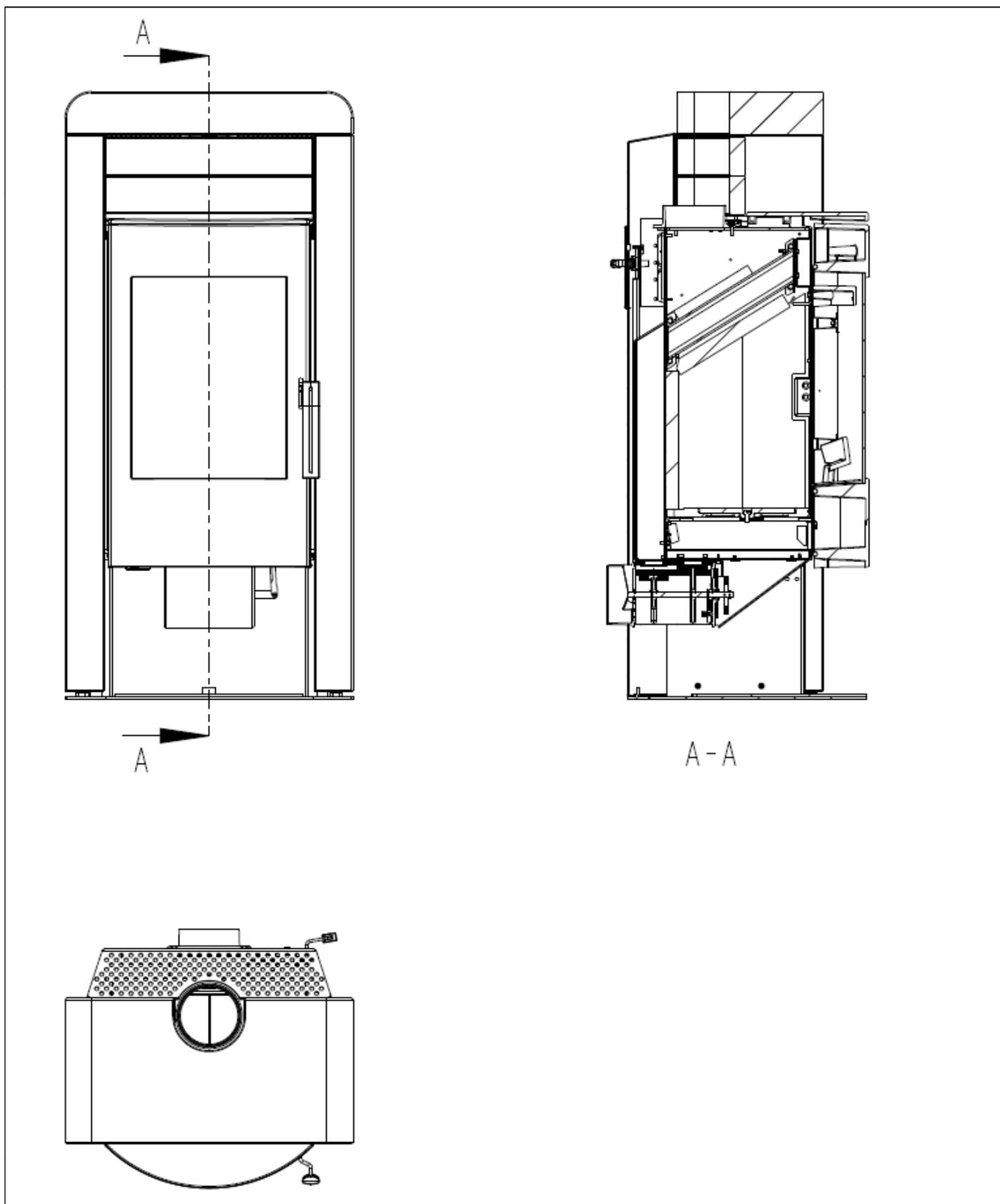


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-269

Raumluftunabhängige Scheitholzkaminöfen mit den Bezeichnungen "Fox II", "TURA" und "TURA Rikatronic"

Feuerstätte "TURA" Front- und Rückansicht

Anlage 1



Raumluftunabhängige Scheitholzkaminöfen mit den Bezeichnungen "Fox II", "TURA" und "TURA Rikatronik"

Feuerstätte "TURA" Schnitt und Draufsicht

Anlage 2